

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Biologie

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2007 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 26. Januar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 14, Seiten 36 - 48, vom 2. Februar 2001), zuletzt geändert am 27. März 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 11, Seite 40 vom 31. März 2006), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Juli 2007 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Biologe“ oder „Diplom-Biologin“ („Dipl.-Biol.“).

§ 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Vorprüfung die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Prüfungsleistungen (§ 10) nicht spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/von der Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist studienbegleitend vor Beginn des 5. Fachsemesters abzuschließen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters nicht abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er/sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Die studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung können frühestens nach Vorliegen der in § 15 genannten Voraussetzungen abgelegt werden.

(5) Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium beträgt höchstens 205 Semesterwochenstunden bzw. höchstens 245 Kreditpunkte (nach dem European Credit Transfer System, ECTS).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss sowie dessen/deren Vorsitzenden/Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis zu den einzelnen Aufgaben dem Dekan/der Dekanin übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/innen, einem Vertreter/einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studenten/einer Studentin mit beratender Stimme. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin müssen Professoren/Professorinnen auf Lebenszeit sein. Die Amtszeit des studentischen Vertreters/der studentischen Vertreterin beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre; Wiederwahlen sind möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt erforderlichenfalls Anregungen für die Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Zum Prüfer/zur Prüferin dürfen Professoren/Professorinnen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4 UG, Hochschul- und Privatdozenten/innen bestellt werden. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer/Prüferinnen bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Satz 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Diplomprüfung hat der Kandidat/die Kandidatin das Recht, Prüfer/Prüferinnen vorzuschlagen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin.

(2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen der Diplomprüfung spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden.

(3) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die Ergebnisse in den einzelnen Fächern enthält und die Unterschrift der Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen trägt.

(4) Alle Prüfer/Prüferinnen, die an der Prüfung eines Kandidaten/einer Kandidatin beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Biologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Freiburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine

Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Biologie an der Universität Freiburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Leistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden folgende Noten verwendet:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Er-niedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den Einzelfächern:

| | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Bei der Bildung der einzelnen Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend (bis 4,0)“ sind.

§ 8 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Studierende, die sich innerhalb der nächsten acht Monate der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Über die Zulassung entscheiden die Prüfer/Prüferinnen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Es muss die Angaben enthalten, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer/eines Amtsärztin/Amtsarztes verlangen. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu fest-

gesetzten

Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Entscheidungen nach § 5 Sätze 1 und 2 sind vom Prüfungsausschuss zu überprüfen, wenn der Kandidat/die Kandidatin dies unverzüglich beantragt. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Orientierungsprüfung

§ 10 Ziel, Zulassung, Umfang, Zeitpunkt und Ergebnis der Prüfung

(1) Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in den ersten beiden Fachsemestern des Grundstudiums angemessene Kenntnisse im Fach Biologie erworben hat und somit für eine Fortsetzung des Studiums geeignet ist.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Orientierungsprüfung ist die Immatrikulation im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Freiburg.

(3) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend erbracht. Sie besteht aus zwei Teilklausuren aus dem Lehrstoff der Biologischen Vorlesungen sowie der Biologischen Praktika im 1. und 2. Fachsemester (nähere Erläuterungen ergeben sich aus dem Studienplan). In der Regel sind 10 Fragen pro Semester in einem Zeitraum von bis zu drei Stunden schriftlich zu beantworten. Die Auswahl der Fragen und die Auswertung der Klausuren erfolgt durch die Dozentinnen und Dozenten der für die Prüfung relevanten Lehrveranstaltungen.

Die Note für die Orientierungsprüfung errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten der beiden Teilprüfungen. Die Orientierungsprüfung ist mit „ausreichend (4,0)“ bestanden.

(4) Die Klausuren werden jeweils in der Vorlesungszeit des 1. und 2. Fachsemesters durchgeführt.

(5) Spätestens zwei Wochen nach Beendigung der jeweiligen Vorlesungszeit teilen die Prüfer/Prüferinnen dem Prüfungsausschuss schriftlich das von den einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erzielte Ergebnis der Orientierungsprüfung mit. Die Ergebnisse der Orientierungsprüfung werden spätestens drei Wochen nach Beendigung der Vorlesungszeit vom Prüfungsausschuss per Aushang unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten/der Kandidatin einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Orientierungsprüfung. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplom-Vorprüfung

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Für jede Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung muss die Zulassung gesondert beantragt werden.

Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen sind:

- a) Die Zulassung des Kandidaten für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Freiburg.
- b) Die regelmäßige Teilnahme an den im Studienplan aufgeführten Pflichtveranstaltungen für das betreffende Semester und Teilprüfungsgebiet.
- c) Der Kandidat/die Kandidatin muss mindestens das letzte Semester vor der Teilnahme an einem Prüfungstermin (Ausnahme: erste Teilprüfung der Orientierungsprüfung) an der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben gewesen sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen ist spätestens zu dem durch Aushang bekanntgegebenen Termin schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind - soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen - beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) das Studienbuch oder die an seine Stelle tretende Unterlagen,
- c) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Orientierungsprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) die Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
- c) der Kandidat/die Kandidatin die Orientierungsprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Biologie endgültig nicht bestanden hat, sich im Studiengang Biologie in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(6) Über die Zulassung erhält der Kandidat/die Kandidatin einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin ebenfalls schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Ziel, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie sich mit den Grundlagen der Biologie in ihren Teilbereichen vertraut gemacht sowie methodische Kenntnisse erworben hat, die erforderlich und Voraussetzung für das Diplom-Hauptstudium sind.

(2) Die Diplom-Vorprüfung (Prüfungsinhalte siehe Studienplan) besteht aus

- a) der Teilprüfung in Biologie: Orientierungsprüfung (§ 10) sowie je eine Klausur am Ende des 3. und 4. Semesters,
- b) der Teilprüfung in Chemie: die Prüfung besteht aus je einer Teil-Klausur in "Anorganische und Allgemeine Chemie" und "Organische Chemie",
- c) der Teilprüfung in Physik
sowie
- d) der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - Übungen zur „Mathematik für Naturwissenschaftler“
 - Praktikum Physikalische Chemie
 - Botanische und Zoologische Exkursionen
 - Zoologische Bestimmungsübungen.

Diese Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Aushändigung des Vordiploms-Zeugnisses. Sie sind innerhalb der in § 3 Absatz 3 festgesetzten Frist beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) In den Klausuren soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln (z.B. Ausschluss von Speichermedien) Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Jede Klausur besteht aus einer schriftlichen Beantwortung von in der Regel zehn Fragen aus dem Stoffbereich des Lehrplans für das betreffende Fach. Die Benotung erfolgt durch Prüfer/Prüferinnen, welche vom Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern des Lehrkörpers bestellt werden.

Jede Klausur dauert ca. drei Stunden, jede Teilklausur bis zu zwei Stunden.

(4) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Ergebnis und Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Noten in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend (bis 4,0)“ sind. Für die Benotung gilt § 7 entsprechend.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Prüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise beim Vorliegen eines Härtefalles zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung

sowie einer bestanden Diplom-Vorprüfung insgesamt ist nicht zulässig.

(3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach vom Prüfungsausschuss festzulegenden Kriterien die Fristen, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Sie sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Für den letzten Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung gilt im übrigen § 3 Absatz 3.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Die Note für das Fach Biologie errechnet sich aus dem Durchschnitt der vier Teilprüfungsleistungen im Grundstudium (§ 12 Buchstabe 2a). Die Note für das Fach Chemie errechnet sich aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen in den Teil-Klausuren (§ 12 Buchstabe 2b). Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Rektor.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Zur den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Diplom-Vorprüfung in Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
- b) an den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Pflichtveranstaltungen für das gewählte Prüfungsfach erfolgreich teilgenommen hat,
- c) ein ordnungsgemäßes Studium der Biologie nachweist und zum Zeitpunkt der Anmeldung an der Albert-Ludwigs-Universität für den Diplomstudiengang Biologie immatrikuliert ist.

(2) Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 16 Ziel, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus je einer im Verlaufe des Hauptstudiums in Verbindung mit Lehrveranstaltungen des Pflichtstudiums erzielten Prüfungsleistung in einem Hauptfach aus dem Bereich der Biologie, zwei biologischen Nebenfächern und einem nicht-biologischen Nebenfach sowie der sich daran anschließenden schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit). Die Diplomarbeit darf nur dann vorgezogen werden, wenn der Diplomprüfungsausschuss einen begründeten Antrag auf Vorziehen der Arbeit bewilligt hat. Der Antrag ist vor der Eröffnung des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind mündliche Prüfungen. In der Prüfung wird jeder Kandidat/jede Kandidatin einzeln in jedem Prüfungsfach von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin geprüft. Dieser/Diese führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die Prüfung dauert jeweils etwa 30 Minuten, in dem vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählten Hauptfach etwa 1 Stunde. Die Hauptfachprüfung wird in der Regel von 2 Prüfern/Prüferinnen in Gegenwart eines Beisitzers/Beisitzerin abgehalten. Beide Prüfer/Prüferinnen setzen die Note gemeinsam fest; können sie sich nicht einigen, so wird das arithmetische Mittel aus ihren Einzelnoten im Protokoll vermerkt und hieraus die Gesamtnote der Hauptfachprüfung gemäß § 7 Absatz 2 gebildet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung soll im 5. Semester bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses gestellt werden.

(4) Der Anspruch auf Teilnahme an studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung besteht im Hauptstudium für die Dauer von bis zu fünf Semestern, beginnend mit der Ablegung der ersten studienbegleitenden Fachprüfung der Diplomprüfung. Bei einer Überschreitung dieser Frist verliert die Kandidatin/der Kandidat den Prüfungsanspruch für den gesamten Studiengang, es sei denn, sie/er macht Gründe geltend, die sie/er nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Als biologische Nebenfächer gelten:

Biochemie (der Pflanzen), Bioinformatik, Botanik (Pflanzenphysiologie), Botanik (Funktionelle Morphologie und Bionik), Entwicklungsbiologie (der Tiere), Genetik und Molekularbiologie, Geobotanik, Limnologie, Mikrobiologie, Molekulare Immunologie, Neurobiologie und Biophysik, Neurobiologie/Tierphysiologie, Pflanzenbiotechnologie, Ökologie/Evolutionsbiologie (der Tiere), Zellbiologie.

(6) Als nicht-biologisches Nebenfach kann ein Fach einer anderen Fakultät gewählt werden. Mögliche Fächer sowie der Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan. Ein dort nicht aufgeführtes Fach kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(7) Prüfungsanforderungen sind gründliche Kenntnisse in den einzelnen Fächern, orientiert am Inhalt der nach dem Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

(8) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(9) Die Noten der mündlichen Prüfung werden dem Kandidaten/der Kandidatin nach Abschluss der letzten Prüfung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus der Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird unter der Leitung eines Professors/einer Professorin, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentin der Fakultät für Biologie (Betreuer/Betreuerin) angefertigt. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach bestandener mündlicher Prüfung Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit vorzulegen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit sowie die Betreuung kann nur durch einen/eine in der Fakultät für Biologie hauptberuflich tätigen Professor/tätige Professorin, Hochschul- oder Privatdozent/-dozentinnen oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, dem der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Satz 4 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat, erfolgen. Die Diplomarbeit soll in der Regel im gewählten Hauptfach angefertigt werden. Diplomarbeiten dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen außerhalb der Fakultät für Biologie angefertigt werden. In diesen Fällen ist eine vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Hauptfachprüfers/Hauptfachprüferin und des Prüfungsausschusses erforderlich.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin das Thema einer Diplomarbeit erhält. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate; auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für experimentelle Arbeiten in begründeten Fällen auf neun Monate festsetzen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in besonderen Fällen um bis zu drei Monate verlängern. Ist die Diplomarbeit bis zum Ablauf der Verlängerung nicht eingereicht worden, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, dass der Kandidat/die Kandidatin die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Das Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen schriftlich begutachtet und benotet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Einer der Berichterstatter/Berichterstatterinnen muss Professor/Professorin sein. Erster Berichterstatter/erste Berichterstatterin ist der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit. Der/die zweite Berichterstatter/Berichterstatterin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Berichterstatter/Berichterstatterinnen. Differieren die Beurteilungen durch die Berichterstatter/Berichterstatterinnen um zwei Noten oder mehr, so zieht der Prüfungsausschuss einen dritten Berichterstatter/eine dritte Berichterstatterin bei; der Prüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der Berichterstatter/Berichterstatterinnen fest.

(6) Erfolgreiche Dissertationen oder Zulassungsarbeiten zum Staatsexamen können als Diplomarbeit anerkannt werden. Das gleiche gilt für Diplomarbeiten aus anderen Studiengängen mit biologischem Bezug.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Diplomarbeit ist dem Prüfungsausschuss in

zwei Exemplaren sowie in geeigneter elektronischer Form vorzulegen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) In Ausnahmefällen kann dem Kandidaten/der Kandidatin gestattet werden, die Diplomarbeit in englischer Sprache zu schreiben. In diesem Falle muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beigefügt werden.

§ 18 Bewertung der Leistungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Prüfungen und die Diplomarbeit mindestens „ausreichend (bis 4,0)“ bewertet sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten der mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit; diese wird doppelt gewichtet. Sind sämtliche Prüfungsleistungen mit „sehr gut (1,0)“ bewertet worden, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. Im übrigen gilt für die Bewertung § 7 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist.

§ 19 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Sind studienbegleitende Prüfungen nicht bestanden, können die Prüfungen in den einzelnen Fächern jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann der Prüfungsausschuss dann zulassen, wenn der Kandidat/die Kandidatin in mindestens 2 Fächern die Note „ausreichend (bis 4,0)“ oder besser erhalten hat. Eine nicht bestandene Prüfung muss innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Fachprüfungen gelten auf Antrag als nicht unternommen, wenn nach ununterbrochenem Fachstudium alle Fachprüfungen spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 8. Fachsemesters vollständig abgelegt worden sind (Freiversuch). Die Anfertigung der Diplomarbeit bleibt davon ausgenommen.

(3) Im Rahmen des Freiversuchs gemäß Absatz 2 bestandene Fachprüfungen können zu Notenverbesserungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 9. Fachsemesters einmal wiederholt werden.

(4) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung bis zu 2 Semestern sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu 2 Semestern.

§ 20 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der Einzelfächer, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistungen.

(2) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob überhaupt und in welchem Umfang sowie ggf. innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung zu wiederholen ist.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Rektor/die Rektorin.

(4) Bei endgültig nicht bestandener Diplomprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistung und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Das Diplom enthält die Gesamtnote und beurkundet die Verleihung des akademischen Grades eines Diplombiologen oder einer Diplombiologin.

(2) Das Diplom wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät für Biologie und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte).

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten gewährt.

(2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits im Grundstudium immatrikulierte Studierende müssen die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 26.01.2001 abschließen. Letztmalig können Prüfungen nach der alten Prüfungsordnung noch bis spätestens 30. September 2005 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Studierende der Universität Freiburg im Diplomstudiengang Biologie, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 26.01.2001 ablegen. Diplomprüfungen werden nach der bisherigen Prüfungsordnung längstens bis zum 30.09.2004 abgelegt (Ausschlussfrist).

Anhang

Für die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung (§ 15 Absatz 1 Ziffer 3) ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Pflichtveranstaltungen nachzuweisen:

- a) im Hauptfach: 2 Fortgeschrittenen- oder Großpraktika
 2 Kurse
 2 Oberseminare
- b) in jedem Nebenfach: 1 Kurs (bzw. Praktikum)
 1 Oberseminar

Nähere Erläuterungen ergeben sich aus dem Studienplan.